

ein. Betroffene werden Staatsbürger des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet sie zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz haben bzw. vor der Ausreise in einen dritten Staat hatten.

90 5. Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft. Die Erwerbs- und Verlusttatbestände des Staatsbürgerschaftsgesetzes sind so gefaßt, daß der Wille des einzelnen weitgehend unbeachtet bleibt und dort, wo es auf ihn ankommt, die Mitwirkung der staatlichen Organe der DDR zur Veränderung des Status notwendig ist. Das entspricht der Konzeption, derzufolge die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Gesellschaft unabhängig vom Willen des einzelnen ist.

91 a) Das Gesetz kennt drei Tatbestände für den Erwerb der Staatsbürgerschaft:

- die Abstammung,
- die Geburt auf dem Territorium der DDR,
- die Verleihung (§ 4).

Für die Kinder von DDR-Staatsbürgern, und das bedeutet auch für die Kinder der folgenden Generationen, gilt ohne Einschränkung das *ius sanguinis* (§ 5). Es genügt, daß ein Elternteil Staatsbürger der DDR ist. Tritt wegen der Staatsangehörigkeit des anderen Elternteils damit eine doppelte Staatsangehörigkeit ein, so wird das vom Gesetz in Kauf genommen. Damit folgt es dem § 3 der Anordnung vom 30. 8. 1954⁹¹. Jedoch sah dessen Satz 2 eine Optionsmöglichkeit in einer späteren gesetzlichen Regelung vor, die aber niemals erging. (Wegen der Option im Falle einer doppelten Staatsbürgerschaft aufgrund von Staatsverträgen s. Rz. 89 zu Art. 19.) Subsidär gilt das Territorialitätsprinzip. Die Staatsbürgerschaft der DDR wird erworben, wenn ein Kind auf dem Territorium der DDR geboren wird und durch seine Geburt eine andere Staatsbürgerschaft nicht erworben hat (§ 6 Abs. 1). Damit wird eine Staatenlosigkeit vermieden. Gerhard Riege (Die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik, S. 273) hatte dazu die Ansicht vertreten, daß ein in die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse hineingeborenes und in ihnen aufwachsendes Kind in die Staatsbürgerschaft aufgenommen werden müsse. Auch ein auf dem Territorium der DDR aufgefundenes Kind (Findelkind) erwirbt die Staatsbürgerschaft der DDR, wenn eine andere Staatsbürgerschaft nicht nachgewiesen werden kann (§ 6 Abs. 2). Durch Eheschließung wird die Staatsbürgerschaft der DDR nicht erworben. Das Gesetz folgt damit der Regelung der Anordnung über die Gleichberechtigung der Frau im Staatsangehörigkeitsrecht vom 30.8. 1954⁹² (s. Rz. 78 zu Art. 19).

Die Verleihung ersetzt die Einbürgerung. Sie setzt einen Antrag, also eine Willenserklärung voraus. Die Verleihung kann vorgenommen werden, wenn der Antragsteller »sich durch sein persönliches Verhalten und durch seine Einstellung zur Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik der Verleihung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik würdig erweist und der Verleihung keine zwingenden Gründe entgegenstehen«. Der Antragsteller soll in der Regel seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der DDR haben. Zwingend ist diese Voraussetzung also nicht. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgehängt (§ 7).

91 A.a.O. wie Fußnote 69.

92 A.a.O. wie Fußnote 69.